

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 24. Februar 2021**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2737/16 - 3.5.06

Anmeldenummer: 04405799.0

Veröffentlichungsnummer: 1674962

IPC: G06F1/00, H05K5/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Schutz von in einer aus elektronischen Bauelementen und einem Prozessor bestehenden Schaltanordnung gespeicherten Daten

Patentinhaber:

FRAMA AG

Einsprechende:

Francotyp-Postalia GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2737/16 - 3.5.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.06
vom 24. Februar 2021

Beschwerdeführer: Francotyp-Postalia GmbH
(Einsprechender) Prenzlauer Promenade 28
13089 Berlin (DE)

Vertreter: Schaumburg und Partner Patentanwälte mbB
Postfach 86 07 48
81634 München (DE)

Beschwerdegegner: FRAMA AG
(Patentinhaber) Unterdorf
3438 Lauperswil (CH)

Vertreter: Kraus, Jürgen Helmut
Leinweber & Zimmermann
Patentanwalt-PartG mbB
Viktualienmarkt 8
80331 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1674962 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 4. November 2016.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Müller
Mitglieder: T. Alecu
A. Jimenez

Sachverhalt und Anträge

Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) legte Beschwerde gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung ein, der zufolge das Streitpatent in der geänderten Fassung die Erfordernisse des EPÜ erfülle.

Mit einer Mitteilung nach Regel 84 (1) EPÜ vom 19. November 2020 wurden die Beteiligten darüber unterrichtet, dass das Patent für alle benannten Vertragsstaaten erloschen sei. Gleichzeitig wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren auf Antrag der Beschwerdeführerin fortgesetzt werden könne, sofern ein solcher Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung gestellt werde.

Die Beschwerdeführerin hat keine Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

Entscheidungsgründe

Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ wird das Verfahren nach dem Erlöschen des europäischen Patents nicht fortgesetzt, es sei denn, die Beschwerdeführerin beantragt dessen Fortsetzung innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Europäische Patentamt sie über das Erlöschen unterrichtet hat.

Da ein solcher Antrag der Beschwerdeführerin nicht gestellt wurde, ist das Verfahren durch eine Entscheidung der Beschwerdekammer zu beenden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird beendet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



L. Stridde

M. Müller

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt